



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven für die
Haushaltsjahre 2023/2024 (Doppelhaushalt)

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven für die
Haushaltsjahre 2023/2024 (Doppelhaushalt)**

Der Doppelhaushalt 2023/2024 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 10.05.2023 beschlossen. Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 i.V.m. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr.8 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 29.08.2023 unter dem Aktenzeichen 32.11- 10302/405 (2023/2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023/2024 inkl. der Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.09.2023 – 11.09.2023 im Zimmer 154 des Rathauses, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Außerdem steht der Haushaltsplan 2023/2024 inkl. der Haushaltssatzung auf den Internetseiten der Stadt Wilhelmshaven unter der folgenden Adresse zur Einsicht zur Verfügung:

https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/20_Finanzen/20_Fachbereich_Finanzen.php

30.08.2023

Feist
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven
in der Sitzung am 10.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	289.314.800 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	325.109.800 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.000 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.427.900 €
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.664.200 €
	2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.722.100 €
	2.4 der Auszahlungen für Investitionen	10.132.100 €
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.410.000 €
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.003.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	294.560.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	330.799.900 €

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	314.447.100 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	322.246.800 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.685.100 €
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.775.800 €
	2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.753.100 €
	2.4 der Auszahlungen für Investitionen	8.897.600 €
	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.144.500 €
	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.041.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	318.582.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	327.714.800 €

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das

<u>Haushaltsjahr 2023</u> auf	6.410.000 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2024</u> auf	5.144.500 € festgesetzt.

Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für bestehende Kredite bis zur Höhe von max. 50% des Gesamtportfolios und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

für neu aufzunehmende Kredite bis zur Höhe von max. 50% der Kreditermächtigung und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das

<u>Haushaltsjahr 2023</u> auf	3.290.000 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2024</u> auf	4.015.000 € festgesetzt.

§ 4

Absatz 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

<u>Haushaltsjahr 2023</u> auf	94.800.000 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2024</u> auf	103.200.000 € festgesetzt.

Es darf ein Sockelbetrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (vier Jahren) aufgenommen werden. Der Sockelbetrag beträgt für das

<u>Haushaltsjahr 2023</u>	bis zu	47.400.000 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2024</u>	bis zu	51.600.000 € .

Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für Liquiditätskredite

für 2023 bis zur Höhe eines Betrages von max.	28.440.000 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren
für 2024 bis zur Höhe eines Betrages von max.	30.960.000 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt. Danach betragen die Steuersätze:

für das Haushaltsjahr 2023:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.
3. Die übrigen Abgaben werden nach Maßgabe der bestehenden Satzungen erhoben.

Wilhelmshaven, den 10.05.2023
Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister